

Westfälisch - Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Ruf: 02 51/ 4175-01 Fax: 02 51/ 41 75-136
Durchwahl: 4175-193



**An die
Landwirtschaftlichen Kreisverbände/ BSB-Außenstellen**

Rundschreiben:

104/2006

11.07.06

P:\RDS2006\10406.doc

Dr. Qs/Ko

Stichworte	Jagdzeiten	Kormoran-Verordnung
Quelle/Bezug	MUNLV	
Kurz- information	NRW-Kormoran-Verordnung erlassen	

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) hat eine Kormoran-Verordnung erarbeitet. Nach Beteiligung verschiedener Verbände und Unterrichtung des zuständigen Landtagsausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat das Kabinett der Veröffentlichung der Kormoran-Verordnung zugestimmt. Gemäß Verordnung ist in NRW mit Ausnahme von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Vogelschutzgebieten sowie den im Landesjagdzeitengesetz befriedeten Gebieten gestattet, Kormorane vom 16. September bis zum 15. Februar zu bejagen.

In der Anlage erhalten Sie die verkündete Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Gehring

Anlage

10. JUNI 2006



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

siehe beigefügten
Verbands-Verteiler

HÖF.....	Weiterleiten an:		
	Erledigt	Kenntn.	Postkarte
Präsident	XXX		XXX
Rechtsabteilung	X		
Dr. Lüttgens	X		
Nacke			
Dr. Weyermann			
Falchhaus/Stephany			
Zimmermann/Bersch			
Weyen			

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 388

e-mail kampmann@munlv.nrw.de

Datum 31. Juni 2006

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III-5 - 765.21.80

Bearbeitung: Herr Kampmann

Durchwahl (02 11) 45 66 - 720

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO)

Verbandsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen vorgetragene Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Vorbereitung einer Kormoran-Verordnung von meinem Haus in enger Abstimmung mit der LÖBF umfassend und sorgfältig gegeneinander abgewogen.

Das Ergebnis der Abwägung hat zu Änderungen des Entwurfs der Kormoran-Verordnung in § 3 (stärkere zeitliche Beschränkungen) sowie in § 5 (Wegfall der genehmigungsfreien ganzjährigen Bejagung an Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung) geführt.

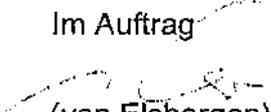
Nach der Beteiligung weiterer Ressorts und Unterrichtung des zuständigen Landtagsausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat das Kabinett der Veröffentlichung der Kormoran-Verordnung zugestimmt.

- 2 -

Ich sende Ihnen eine Kopie der Verordnung wie angekündigt zur Kenntnisnahme gerne zu (siehe Anlage).

Ich möchte Ihnen für die intensive und konstruktive Zusammenarbeit danken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(van Elsbergen)

Anlage: -1-

Verordnung**über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten****(Kormoran-VO)**

Vom 2. Mai 2006

Aufgrund des § 43 Abs.8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) wird verordnet:

§ 1**Allgemeine Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Zum Schutz der heimischen Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 allgemein zugelassen, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) abweichend von § 42 Abs.1 Nr.1 BNatSchG durch Abschuss zu töten. Bleischrot darf beim Abschuss von Kormoranen nicht verwendet werden. Zur Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.
- (2) Nach Absatz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BNatSchG ausgenommen. Die Vermarktungsverbote nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 2**Örtliche Beschränkungen**

- (1) Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 100 Meter an einem stehenden oder fließenden Gewässer nach § 1 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen (LFischG) befinden.
- (2) Von der Zulassung nach § 1 Abs.1 ausgenommen sind Kormorane
 1. in einem befriedeten Bezirk nach § 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW),
 2. in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder in einem in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2004 (SMBl. NRW. 1000) genannten Gebiet,

3. an oder auf einem Privatgewässer nach § 1 Absatz 4 LFischG sowie einem nach § 2 LFischG einem Privatgewässer gleichgestellten Gewässer, sofern der Nutzungsberechtigte sein Einverständnis zum Abschuss nicht schriftlich erklärt hat.

§ 3

Zeitliche Beschränkungen

Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf die Zeit vom 16. September bis 15. Februar und auf die Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen die Gefahr der Verwechslung mit anderen Vogelarten nicht besteht.

§ 4

Personenbezogene Voraussetzungen

- (1) Zum Abschuss nach § 1 Abs.1 ist berechtigt, wer einen gültigen Jagdschein besitzt und
 1. in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder
 2. von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.
- (2) Der Abschuss nach § 1 Abs.1 ist der befugten Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes gleichgestellt.

§ 5

Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung

Die Inhaberinnen und Inhaber von eingefriedeten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung nach § 1 Abs. 3 LFischG, die im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben werden, sind, sofern sie einen gültigen Jagdschein besitzen, abweichend von § 4 Abs.1 Nrn. 1 und 2 zum Abschuss innerhalb der Einfriedung berechtigt, wenn sich Kormorane auf oder über dem Betriebsgelände befinden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Die Befugnis der unteren Landschaftsbehörde,

1. im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG zuzulassen und
2. Befreiungen nach § 62 Abs.1 BNatSchG zu erteilen, bleibt unberührt.

§ 7
Berichtspflichten

- (1) Die Jagdausübungsberechtigten haben der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April jeden Jahres auf dem Formblatt „Jährliche Streckenmeldung“ die Zahl der im Vorjahr abgeschossenen Kormorane mitzuteilen.
- (2) Die Inhaberinnen oder Inhaber von Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 haben der unteren Landschaftsbehörde bis zum 15. April jeden Jahres die Gesamtzahl der im Vorjahr in ihren Anlagen abgeschossenen Kormorane schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Muster der Anlage zu verwenden.

Anlage

- (3) Bei beringten Kormoranen haben die Berichtspflichtigen nach Absatz 1 und 2 außerdem das Datum des Abschusses und die Aufschrift des Ringes mitzuteilen.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
gez. Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
gez. Eckhard Uhlenberg

Anlage zu § 7 Abs. 2 und 3 der Kormoran-Verordnung vom 2. Mai 2006

Name des Teichwirtschaftsbetriebs: _____

Name des Inhabers: _____

Untere Landschaftsbehörde: _____

Meldung:

Im Kalenderjahr 200... sind im oben genannten Teichwirtschaftsbetrieb (Zahl)
Kormorane abgeschossen worden.

Hiervon waren folgende Kormorane beringt:

Datum des Abschusses	Aufschrift des Ringes